



An den Grossen Rat

17.5433.04

JSD/P175433

Basel, 6. November 2024

Regierungsratsbeschluss vom 5. November 2024

Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend «Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen privater Sicherheitsdienstleister und Sicherheitsangestellter»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2022 vom Schreiben Nr. 17.5433.03 des Regierungsrates Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrates folgend – den nachstehenden Anzug Thomas Gander und Konsorten stehen gelassen und dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«Innerhalb von fünf Jahren gab es in der Schweiz knapp 700 Firmengründungen im Bereich privater Sicherheit. Im Speziellen zugenommen haben die Anbieter von Überwachungs- und Alarmsystemen und vor allem private Wach- und Sicherheitsdienste. Tätigkeitsbereiche also, in denen es zu Überschneidungen mit der Polizeiarbeit kommt. Im öffentlichen Raum - im Zuständigkeitsgebiet der Polizei - werden immer mehr Aufgaben von privaten Sicherheitsdiensten übernommen. Das ist besorgniserregend. Es besteht die Gefahr, dass das Gewaltmonopol des Staates ausgehöhlt wird. Zudem kann nicht gewährleistet werden, dass Mindeststandards in Ausbildung, Führung und Aufsicht – dies im Unterschied zur Polizei - eingehalten werden.

Heute wird im kantonalen Gesetz nur die Bewilligung resp. die Eignung für das Führen eines Sicherheitsunternehmens geregelt. Ob ein Sicherheitsangestellter die persönlichen Voraussetzungen (z.B. keine strafrechtliche Verurteilung, guter Leumund) und die Qualifikation erfüllt, um in dieser Funktion tätig zu sein, interessiert heute den Gesetzgeber nicht. Diese Situation ist nach dem Austritt aus dem gescheiterten Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen weiterhin ungelöst und stossend. Noch im Wortlaut des Ratschlages zum Beitritt über dieses Konkordat begrüsst der Regierungsrat die Möglichkeit, die Qualität der Sicherheitsbranche mit behördlichen Auflagen erhöhen zu können und die persönliche Bewilligungspflicht, wie auch die Erfordernisse einer Grundausbildung, als Voraussetzung zur Arbeitsausübung gesetzlich festzulegen.

Mit dem Austritt aus dem Konkordat – ohne neue kantonale Regelungen – widerspricht der Regierungsrat seiner früheren Haltung diametral. Der Status Quo verfestigt die Unübersichtlichkeit innerhalb der Sicherheitsbranche und hohe Schwankungsbreite der geleisteten Qualität und festgelegten Standards.

Ein Grund für das Scheitern des Konkordats waren Befürchtungen über den finanziellen Aufwand einer kantonalen Behörde für die Prüfung der Zulassungsbedingungen der einzelnen Sicherheitsangestellten/Sicherheitsunternehmen. Laut einem Gutachten der WEKO dürfen Gebühren für Bearbeitung von Bewilligungen, die ein Marktzulassungsverfahren betreffen, nicht an ausserkantonale Unternehmen verrechnet werden. Die Anzugstellenden sind daher der Meinung, dass der Kanton für die Bearbeitung der Bewilligungen entsprechende Ressourcen bereitstellen muss.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat deshalb, nachfolgende Punkte zu prüfen und darüber zu berichten:

- Die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsvoraussetzungen für Sicherheitsdienstleistungen, Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen – analog der Formulierung im Konkordat über private Sicherheitsdienstleister - ins kantonale Gesetz zu übernehmen.
- Welche Kosten mit einer Übernahme der Bearbeitung und Ausstellung der Bewilligungen aller auf Kantonsgebiet tätigen Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellten verbunden wären.

Thomas Gander, Otto Schmid, Tanja Soland, Danielle Kaufmann, Jeremy Stephenson, Michelle Lachenmeier, Kaspar Sutter, Jürg Meyer, Tobit Schäfer, Lea Steinle, David Jenny, Toya Krummenacher, Balz Herter»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Laut Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM; SR 943.02) kann eine private Sicherheitsfirma ihre Dienstleistungen schweizweit gemäss dem Recht ihres Sitzkantons anbieten. Da die Rechtslage bei privaten Sicherheitsdienstleistungen, die in der Schweiz erbracht werden, uneinheitlich ist, besteht das Risiko, dass derjenige Kanton mit dem niedrigsten Regelungsniveau den Standard für die gesamte Schweiz diktiert.

Mit dem Konkordat über die Sicherheitsunternehmen verfügen die Westschweizer Kantone seit 1996 über eine gemeinsame Regelung. Die Pläne für ein Konkordat der deutschsprachigen Kantone (Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen, KÜPS) hingegen scheiterten, da mehrere Kantone einen Beitritt ablehnten und ihre eigenen Regeln beschloss. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beschloss deshalb, das KÜPS nicht in Kraft zu setzen und löste die Konkordatskommission mit Beschluss vom 19. November 2021 auf.

2. Bemühungen um eine nationale Regelung

2016 wurde auf Bundesebene von Nationalrätin Priska Seiler-Graf die Motion 16.3723 «Private Sicherheitsdienstleistungen endlich schweizweit regeln» eingereicht. Die Motion verlangte eine bundesrechtliche Regelung für die Erbringung privater Sicherheitsdienstleistungen in der Schweiz. Die Erwartung einer schweizweit einheitlichen Regelung der Bewilligungspflicht und der Bewilligungsvoraussetzungen für Sicherheitsdienstleistungen, Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen zerschlug sich jedoch, als der Ständerat die Motion am 16. Dezember 2019 mit 21:23 Stimmen ablehnte.

Im April dieses Jahres reichte Nationalrat Reto Nause die Motion 24.3436 «Zeitgemässe, schweizweit einheitliche Rechtsgrundlagen für private Sicherheitsdienstleistungen» ein. Ziel der Motion ist ebenfalls eine einheitliche Regelung auf nationaler Ebene für die Erbringung privater Sicherheitsdienstleistungen, wobei insbesondere folgende Bereiche geregelt werden sollen: Geltungsbereich, Bewilligungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe, Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Sicherheitspersonals, Spezialbereiche wie Diensthunde und Waffentragen, Führen eines Registers über die Sicherheitsfirmen und das Sicherheitspersonal sowie Zusammenarbeit der zuständigen Behörden inkl. Datenaustausch. Im Gegensatz zur früheren Motion Seiler-Graf empfiehlt der Bundesrat diesmal die Annahme der Motion. Die Diskussion im Nationalrat steht noch aus.

3. Ergänzung des kantonalen Polizeigesetzes

Aufgrund der bislang vergeblichen Versuche der eidgenössischen Räte, eine nationale Regelung für die Erbringung von privaten Sicherheitsdienstleistungen in der Schweiz zu verabschieden, und der damit verbundenen Unsicherheit in Bezug auf die Motion Nause beabsichtigt der Regierungsrat

weiterhin, die Lücke bei Bedarf auf kantonalen Ebene im Rahmen der noch laufenden Revision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG, SG 510.100) zu schliessen. Zwar verfügt der Kanton Basel-Stadt mit den geltenden §§ 62 ff. PolG bereits über eine gesetzliche Regelung der Dienstleistungen im Sicherheitsbereich. Diese beziehen sich jedoch mehrheitlich auf die Geschäftsführenden und nicht auf die einzelnen Angestellten, wie dies im KÜPS vorgesehen war. Sollte sich auf nationaler Ebene doch noch eine einheitliche Regelung der Voraussetzungen zur Erbringung privater Sicherheitsdienstleistungen abzeichnen, kann auf eine Normierung im kantonalen PolG verzichtet werden.

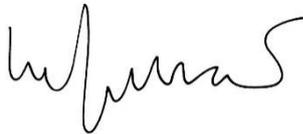
4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend «Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen privater Sicherheitsdienstleister und Sicherheitsangestellter» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber